Stadt Waldkirch
Große Kreisstadt

Rathaus Waldkirch
Tel. 07681 404 0
Fax 07681 404 179
E-Mail: postkorb@stadt-waldkirch.de
www.stadt-waldkirch.de

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8.30–12.00 Uhr
Donnerstag 14.00–18.00 Uhr
zusätzlich telefonisch erreichbar:
Montag bis Mittwoch 14.00–15.30 Uhr

Bürgerservice
Kernstadt
Montag u. Dienstag 8.00–15.30 Uhr
Mittwoch u. Freitag 8.00–12.00 Uhr
Donnerstag 8.00–18.00 Uhr
Kollnau
Mittwoch 8.30–12.00 Uhr
14.00–18.00 Uhr
Freitag 8.30–12.00 Uhr
Buchholz
Montag 14.00–18.00 Uhr
Dienstag 8.30–12.00 Uhr

Tourist-Info
Marktplatz 1–5, Tel. 07681 19433
Öffnungszeiten:
Montag, Dienstag,
Mittwoch 8.00–15.30 Uhr
Donnerstag 8.00–18.00 Uhr
Freitag 8.00–12.00 Uhr

Ortsverwaltungen

Ortsverwaltung Kollnau
Rathausplatz 1, Telefon 07681 4779 99 11
E-Mail: ortsvorsteher-kollnau@stadt-waldkirch.de
Sprechzeit der Ortsvorsteherin: freitags 9-11 Uhr

Ortsverwaltung Buchholz
Am Drescheschopf 1, Telefon 07681 97 63
E-Mail: ortsvorsteher-buchholz@stadt-waldkirch.de
Sprechzeit des Ortsvorstehers: dienstags nach Vereinbar.

Ortsverwaltung Siensbach
Talbachstraße 31, Telefon 07681 88 01
E-Mail: ortsvorsteher-siensbach@stadt-waldkirch.de
Sprechzeit der Ortsvorsteherin: donnerstags 18-20 Uhr

Ortsverwaltung Suggental
Talstraße 34, Telefon 07681 205 94 16
E-Mail: ortsvorsteher-suggental@stadt-waldkirch.de
Sprechzeiten des Ortsvorstehers: montags 18-20 Uhr

Wohnungswirtschaft
Gartenstraße 5, Telefon 07681 408 90
E-Mail: info@wowi-waldkirch.de

Technische Betriebe
Breitmatte 3, Telefon 07681 474 35 10
Bereitschaftstelefon 07681 474 35 20

Stadtwerke Waldkirch GmbH
(Strom, Gas, Wasser, Straßenbeleuchtung)
Fabrikstraße 15
Telefon 07681 477 88 90
Störung: Tel. 07681 493 99 95
E-Mail: info@sw-waldkirch.de

Herausgeber: Stadt Waldkirch
Verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Teil: Oberbürgermeister Michael Schmieder, Stadt Waldkirch

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 21.10.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung einer Kurtaxe
Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

§ 2 Kurtaxepflichtige
(1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i. S. von § 1 geboten ist.
(2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben. Kurtaxepflichtig sind auch ortsfremde Personen und Einwohner im Sinne von Satz 1, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Kurgemeinde aufhalten.
(3) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern im Sinne von Absatz 2 Satz 1 erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder dort in Ausbildung stehen.

§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe
(1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag vom 01.01. – 31.12. (ganzjährig) 2,80 EUR.
(2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.
(3) Kurtaxepflichtige Einwohner der Gemeinde nach § 2 Abs. 2 Satz 1 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person 50,00 EUR.
(4) In den Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

§ 4 Befreiungen, Ermäßigungen
(1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:
a) Ortsfremde Personen, die sich in der Gemeinde nicht länger als einen Tag aufhalten und nicht übernachten (Tagesgäste). Für die Berechnung dieser Frist gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.
b) Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.
c) Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen.
d) Teilnehmer von Schullandheimaufenthalten und Zeltlagern.
e) Kranke und schwerbehinderte Personen, so lange sie nicht in der Lage sind (z. B. bei Bettlägerigkeit), Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen.
(2) Auf Antrag werden Personen nach § 2 Abs. 2, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Kurgemeinde aufhalten, für den ersten Tag des Aufenthalts von der Kurtaxe befreit. Für die Berechnung dieser Frist gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.
(3) Schwerbehinderte Personen mit einem nachgewiesenen Grad der Behinderung von mindestens 50 v.H. werden auf Antrag befreit. Diese Vergünstigung gilt ebenfalls für eine Begleitperson, sofern der Schwerbehinderte aufgrund des Schwerbehindertenausweises auf ständige Begleitung angewiesen ist.
(4) Anträge auf Befreiung von der Kurtaxe oder auf Ermäßigung der Kurtaxe sind spätestens am Tag der Abreise bei der Gemeinde einzureichen.

§ 5 Gästekarte
(1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 Abs. 1 Nr. a), c) bis e) von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Die Gästekarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Verwendung kann die Gästekarte eingezogen werden. Kurtaxepflichtige nach § 3 Abs. 3 haben keinen Anspruch auf eine Gästekarte.
(2) Die Gästekarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt. Die Berechtigung der Nutzung bedeutet nicht die zwangsläufige, entgeltfreie Nutzung dieser Einrichtungen.
(3) Die Gästekarte berechtigt über Abs. 2 hinaus auch zur Nutzung des Systems KONUS (Kostenlose Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs für die Feriengäste des Schwarzwalds nach den Bedingungen der Schwarzwald Tourismus GmbH).
(4) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe
(1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.
(2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 Abs. 3 entsteht am 1. Januar jeden Jahres und wird einen Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheids fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am ersten Tag des folgenden Monats; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des laufenden Monats.

§ 7 Meldepflicht
(1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.
(2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von 3 Tagen nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.
(3) Kurtaxepflichtige nach § 2 Absatz 2 Satz 1 haben die Einrichtung bzw. Aufgabe ihrer Nebenwohnung innerhalb von einer Woche bei der Gemeinde/Stadt anzuzeigen.
(4) Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, haben sich innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft anzumelden und spätestens am letzten Aufenthaltstag abzumelden.
(5) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i. S. der Kurtaxesatzung verbunden werden.
(6) Die für die Erhebung der Kurtaxe erforderlichen Daten des Kurtaxepflichtigen, welche vom Kurtaxepflichtigen anzugeben sind und durch den Meldepflichtigen nach § 7 Abs. 1 und 2 der Gemeinde übermittelt werden, sind:
a) Name, Vorname,
b) Adresse,
c) Geburtsdatum,
d) An- und Abreisetag,
e) Grad der Behinderung (falls Antrag auf Ermäßigung nach § 4 Abs. 3),
f) Ort der Berufstätigkeit während des Aufenthalts (falls Antrag auf Befreiung nach § 4 Abs. 2)
g) Begleitpersonen
(7) Für die Meldung ist das von der Gemeinde unentgeltlich bereitgestellte elektronische Meldeverfahren zu verwenden. Die Übertragung der Daten erfolgt über eine gesicherte Verbindung. Die elektronisch erfassten Daten werden vom Meldepflichtigen in verschlüsselter Form und unter Wahrung der jeweils geltenden Vorgaben des Datenschutzes durch Datenfernübertragung an die Gemeinde übermittelt. Die Gemeinde stellt den Meldepflichtigen die zur elektronischen Meldung erforderlichen individuellen Zugangsdaten zur Verfügung.
(8) Auf Antrag kann die Gemeinde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung der Meldung durch Datenfernübertragung verzichten und einzelne Meldepflichtige von dieser Nutzungspflicht befreien. Eine unbillige Härte liegt immer dann vor, wenn eine elektronische Meldung für den Meldepflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung der Meldung nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn der Meldepflichtige nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen.
(9) Sofern nach vorstehendem Punkt (7) ein Antrag genehmigt wird, sind für die Meldung die von der Gemeinde/Stadt ausgegebenen Vordrucke zu verwenden. Diese ausgegebenen Vordrucke sind fortlaufend und lückenlos zu verwenden. Auch falsch ausgefüllte oder beschädigte Meldescheine sind inklusive Gästekarte zwingend an die Tourist Information/an das Rathaus zurückzugeben. Für fehlende Meldevordrucke leistet der Wohnungsgeber einen pauschalen Schadenersatz in Höhe von 10,00 EUR je Exemplar.

§ 8 Einzug und Abführung der Kurtaxe
(1) Die nach § 7 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 6 Abs. 2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
(2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Gemeinde/Stadt unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.
(3) Fällig gewordene Beträge an Kurtaxe sind jeweils nach Zustellung des Kurtaxebescheids innerhalb von der dort angegebenen Frist an die Gemeinde/Stadt abzuführen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
a) den Meldepflichten nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt;
b) entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde abführt;
c) entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert, die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Gemeinde meldet.

§ 10 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxesatzung vom 22.09.2021 außer Kraft.

Waldkirch, den 21.10.2026

Oberbürgermeister Michael Schmieder
Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Waldkirch geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn
- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Fortsetzung Amtsblatt auf Seite 4

STÄDTISCHE EINRICHTUNGEN

www.stadt-waldkirch.de Vorwahl Telefon (0 76 81)

Museum Waldkirch
Öffnungszeiten:
Dienstag bis Samstag 13.00 - 17.00 Uhr
Sonntag 11.00 - 17.00 Uhr
Museumscafé Sonntag 14 - 17 Uhr geöffnet
Kirchplatz 14, Tel. 47 85 30
info@elztalmuseum.de
www.elztalmuseum.de

Mediathek Waldkirch
Öffnungszeiten:
Montag, Dienstag und Donnerstag 15.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch 10.00 - 13.00 Uhr
Freitag und Samstag 10.00 - 13.00 Uhr
Schlettstadtallee 9, Tel. 2 41 47
info@mediathek-waldkirch.de
www.mediathek-waldkirch.de

's Bad Waldkirch
Öffnungszeiten:
Saisonstart im Mai
Schwimmbad-Allee 1, Tel. 474 10 30
schwimmbad@stadt-waldkirch.de
www.schwimmbad-waldkirch.de

Stadtarchiv Waldkirch
Sprechzeiten:
Montag bis Freitag nach Vereinbarung.
Freie Str. 17, Tel. 474 08 57
stadtarchiv@stadt-waldkirch.de
www.stadtarchiv-waldkirch.de

Rotes Haus Waldkirch
Mehrgenerationenhaus
Sprechzeiten:
Dienstag 15.00 - 17.00 Uhr
Donnerstag 10.00 - 12.00 Uhr
Emmendinger Str. 3, Tel. 49 01 27
roteshaus@stadt-waldkirch.de

Haus der Jugend Waldkirch
Öffnungszeiten:
Di. bis Do. 17.00 - 21.00 Uhr
und jeden zweiten Freitag 18.00 - 22.00 Uhr
nach Voranmeldung
Fabrikstraße 16, Tel. 47 47 09
hausderjugend@stadt-waldkirch.de

Musikschule Waldkirch
Sprechzeiten:
Montag bis Donnerstag 8.30 - 11.30 Uhr
Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr
Merklinstraße 19, Tel. 55 70
postkorb@musikschule-waldkirch.de
www.musikschule-waldkirch.de

Freiwillige Feuerwehr Waldkirch
Rettungszentrum
Lange Str. 118, 79183 Waldkirch
Telefon Rettungszentrum 47 43 83-0
Notruf Feuerwehr 112
info@feuerwehr-waldkirch.de
www.feuerwehr-waldkirch.de

Sitzungen der Gremien

In den kommenden sieben Tagen findet keine Gremiensitzung statt.

Veranstaltungen, Angebote und Informationen der Stadt Waldkirch

Neuer Blick auf Frauenbilder im Elztalmuseum: Umgestaltung des Kunstraums

Der Kunstraum der Dauerausstellung „Talgeschichten“ im Elztalmuseum wurde neugestaltet und widmet sich nun unterschiedlichen Darstellungen von Frauen in der Kunst. Nachdem der Raum Teil der Sonderausstellung „Kindheit im Elztal“ war, rücken jetzt neun ausgewählte Gemälde aus dem Depot in den Mittelpunkt. Sie eröffnen vielfältige Perspektiven auf weibliche Porträts, gesellschaftliche Rollenbilder und die Darstellung von Frauen in unterschiedlichen Kontexten. Zur Neugestaltung des Kunstraums bietet das Elztalmuseum drei Veranstaltungen an. Sie laden dazu ein, sich auf unterschiedliche Weise mit den ausgestellten Werken und dem Thema „Portrait“ auseinanderzusetzen. Weiter Infos gibt es unter: www.elztalmuseum.de

Vortrag zur Geschichte der mitteleuropäischen Sinti

Wie verlief die Geschichte der Sinti in Mitteleuropa von ihren ersten Erwähnungen bis in die Moderne? Mit dieser Frage beschäftigt sich ein Vortrag des Vereins Pro Sinti und Roma e. V. und die Stadt Waldkirch. Unter dem Titel „Zur Geschichte der mitteleuropäischen Sinti von der frühen bis zur späten Moderne“ referiert Historiker Dr. Ulrich Opfermann am Dienstag, 10. November, um 18 Uhr im großen Saal der Katholischen Kirche Waldkirch, Kirchplatz 7. Im Anschluss besteht die Möglichkeit zum Austausch und zur Diskussion. Eine Anmeldung ist nicht notwendig.

Jetzt im Herbst handeln: Tigermücken-Eier entfernen

Die Tigermückensaison neigt sich dem Ende zu - dennoch ist jetzt ein wichtiger Zeitpunkt, um aktiv zu werden. Die ausgewachsenen Asiatischen Tigermücken sterben mit den sinkenden Temperaturen ab. Die abgelegten Eier können jedoch den Winter überstehen und im kommenden Frühjahr schlüpfen aus ihnen wieder neue Tigermücken. Die Eier werden von den Weibchen am Innenrand von wassergefüllten Gefäßen abgelegt und haften dort sehr fest. Wer die möglichen Brutstätten jetzt gründlich reinigt, kann damit die Anzahl der Eier und somit die Ausgangspopulation für das kommende Jahr deutlich reduzieren. Was ist jetzt zu tun?

- Alle potenziellen Brutgefäße vollständig entleeren.
- Die Innenränder mit heißem Wasser (mindestens 60-70 °C) ausspülen oder kräftig mit einer Bürste abschrubben.
- Anschließend Bürste und Gefäß nochmals mit Wasser abspülen. Das Wasser kann auf der Wiese versickern.
- Gefäße, wenn möglich, über den Winter trocken und geschützt in Keller oder Schuppen lagern.

Wichtig: Eine Behandlung mit Bti-Tabletten ist von etwa Mitte Oktober bis Mitte April nicht sinnvoll, da sich in dieser Zeit keine Tigermückenlarven entwickeln. Weitere Infos zur Tigermücke finden Sie unter: www.stadt-waldkirch.de/tigermuecke

Fundstücke im Oktober 2026

Fundgegenstände können zu den üblichen Öffnungszeiten im Bürgerservice des Rathauses und in den Ortsverwaltungen Kollnau und Buchholz abgegeben werden. Falls der/die Eigentümer/in sich nicht melden, geht das Eigentum an Fundsachen nach Ablauf von sechs Monaten nach Anzeige des Fundes (bei Gegenständen unter 10 Euro sofort) auf den/die Finder/in bzw. die Gemeinde über. Nutzen Sie auch unsere Online-Suche: Alle abgegebenen Fundstücke werden vom Fundbüro dort eingepflegt: www.stadt-waldkirch.de/fundsachen.

Fundverzeichnis Nr.	Beschreibung
F08316056-F2026/000110	7 Schlüssel an 2 Ringen mit Ledermäppchen
F08316056-F2026/000111	Lesebrille schwarz
F08316056-F2026/000112	Geldbeutel mit Terminzettel
F08316056-F2026/000113	Tretroller, OXELO
F08316056-F2026/000115	Kopfhörer mit Ladecase
F08316056-F2026/000116	4 Schlüssel mit Karabiner mit bunter Kordel
F08316056-F2026/000117	Mountainbike, UNIVEGA, metallicgrün
F08316056-F2026/000118	9 Schlüssel an Ringen und 2 Bändern (Stoff und Perlen)
F08316056-F2026/000120	Einzelschlüssel und Flaschenöffner RICHARTZ

Weihnachtsmarkt im Elztalmuseum: Vier Tage voller Kunst, Musik und Genuss

Kunsthandwerk, kulinarische Leckereien und ein abwechslungsreiches Rahmenprogramm:
Vom 12. bis 15. November lädt der Weihnachtsmarkt im stimmungsvoll geschmückten Elztalmuseum wieder zum Entdecken und Verweilen ein. Rund 35 Ausstellerinnen und Aussteller aus der Region präsentieren ihre Produkte. Das historische Ambiente lädt zum Schlendern, Stöbern und Genießen ein. Eröffnet wird der Weihnachtsmarkt am Donnerstag, 12. November, um 18 Uhr. Auf die Besucherinnen und Besucher wartet ein abwechslungsreiches Programm mit Musik, Tanz und Geschichte. Auch für Kinder gibt es einiges zu erleben. Der Weihnachtsmarkt ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

- Donnerstag, 12. November: 18 bis 21 Uhr
- Freitag, 13. November: 13 bis 19 Uhr
- Samstag, 14. November: 13 bis 19 Uhr
- Sonntag, 15. November: 11 bis 18 Uhr

Das Tagesticket kostet 6 Euro, eine Zweitageskarte ist für 10 Euro erhältlich. Tickets gibt es ab sofort an der Kasse des Elztalmuseums. Weitere Infos zum Programm finden Sie online unter www.elztalmuseum.de/weihnachtsmarkt.

Bürgersprechstunde im Mehrgenerationenhaus Rotes Haus am 23. November

Am Montag, 23. November, findet ab 15 Uhr die nächste Bürgersprechstunde von Oberbürgermeister Michael Schmieder im Mehrgenerationenhaus Rotes Haus statt. Anmeldung zur Bürgersprechstunde per E-Mail an ob-assistenz@stadt-waldkirch.de. Die Gesprächszeit ist auf 20 Minuten begrenzt, um möglichst vielen Bürgerinnen und Bürgern die Gelegenheit zu geben, ihre Anliegen vorzutragen.

Bürgerservice am 10. November am Nachmittag geschlossen

Wegen einer Fortbildung bleibt der Bürgerservice am Dienstag, 10. November, ab 12 Uhr geschlossen. Die Infotheke und die Tourist-Info sind davon nicht betroffen.

Frische und regionale Produkte auf den Waldkircher Wochenmärkten

Dreimal die Woche findet in Waldkirch der Wochenmarkt statt. Dort gibt es frisches Obst, Gemüse, Honig, Eier aus der Region und vieles mehr. Mittwochs und samstags findet der Wochenmarkt auf dem Waldkircher Marktplatz von 7.30 bis 12 Uhr statt. Freitags ist der Wochenmarkt auf dem Rathausplatz in Kollnau ebenfalls von 7.30 bis 12 Uhr. Der Markt lädt zum Schlendern und Genießen ein. Schauen Sie gerne einmal vorbei!

Geburtstage: Die Stadt Waldkirch gratuliert!

- **Waldkirch:** Rolf Heckner (85), Jürgen Schlag (70), Barbara Elisabeth Andrea Schiwietz-Lange (75), Wolfram Stützle (70), Beate Helga Kern (75), Horst Heinz Waizmann (75), Roswitha Maria Rießle (75), Friedrich Hermann Schweikert (70), Gudrun Siglinde Mann (70), Peter Erich Kern (70), Nicola Morea (70)
- **Kollnau:** Bärbel Marie Lisa Reinbold (80)
- **Buchholz:** Hartmut Bührer (75), Hatmone Berisha (70)

Information, Beratung und Unterstützung im Generationenbüro

Das Generationenbüro im Rathausinnenhof der Stadt Waldkirch bietet zahlreichen Institutionen Raum für soziale Beratung in verschiedenen Lebenslagen. Zu den Beratungszeiten ist das Generationenbüro auch unter der Telefonnummer 07681 / 404 232 zu erreichen. Die Postanschrift lautet: Marktplatz 1-5, 79183 Waldkirch.

AGJ Obdachlosenberatung
Freitag von 10 bis 12 Uhr

BDH Bundesverband Rehabilitation
Donnerstag von 14 bis 17.30 Uhr sozialrechtliche und sozialmedizinische Beratung für Mitglieder und Interessierte nach Vereinbarung unter der Telefonnummer 07681 / 209 1789 - auch außerhalb der Sprechzeiten.

Beirat für Menschen mit Behinderung
Allgemeine Beratung jeden zweiten und vierten Montag im Monat von 10 bis 11 Uhr

Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung für Menschen mit Behinderung (EUTB)
Die EUTB berät nach dem Grundsatz „Eine für alle“ zu Fragen, die sich für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige stellen. Die Beratung ist kostenfrei.
Kontakt: EUTB Lebenshilfe KV Emmendingen e.V., Karl-Friedrich-Str. 68/1, 79312 Emmendingen, 07641/93341-214 oder eutb@lebenshilfe-emmendingen.de
Außensprechstunde in Waldkirch, Elzach, Herbolzheim und Endingen möglich.
Termine nur nach vorheriger Vereinbarung.

Jobcenter Landkreis Emmendingen
Jeden Mittwoch von 13 bis 15.30 Uhr können Kurzanliegen geklärt und Unterlagen abgegeben werden. Es findet keine Beratung hinsichtlich Arbeitsvermittlung oder Leistungsbezug statt.

Pflegestützpunkt Landkreis Emmendingen
Der Pflegestützpunkt bietet für die Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Emmendingen ein neutrales und kostenloses Beratungsangebot für gesetzlich versicherte Pflegebedürftige, Angehörige und Interessierte aller Altersgruppen rund um das Thema Pflege, Betreuungs- und Entlastungsmöglichkeiten. Die Beratungen erfolgen telefonisch oder persönlich im Pflegestützpunkt Emmendingen, in den Außensprechzeiten oder beim Hausbesuch.
Kontakt: Frau Schöpflin 07641/4513096, E-Mail: pflegestuetzpunkt@landkreis-emmendingen.de
Von Montag, 28. September, bis einschließlich Freitag, 6. November, finden keine Außensprechstunden in Waldkirch statt. Beratungstermine können in dieser Zeit weiterhin in Emmendingen und telefonisch stattfinden.

Sozialverband VdK/Sozialrechtsberatung
Sozialrechtsberatung alle zwei Monate dienstags von 9 bis 12.30 Uhr. Die Termine können dem Aushang am Generationenbüro entnommen werden oder per Telefon unter 0761 / 504490 erfragt werden.

Sozialverband VdK/ Ortsverband Waldkirch
Allgemeine Beratung jeden Dienstag von 15 bis 19 Uhr und Freitag 14 bis 17 Uhr nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 07681 / 4742305.

Stadtseniorenrat Waldkirch e.V.
Öffentliche Aktionstreffen jeden ersten Mittwoch im Monat von 10 bis 12 Uhr. Öffentliche Vorstandssitzung jeden zweiten Dienstag im Monat von 11 bis 12 Uhr.

Informationen der Agentur für Arbeit, des Landratsamts

Souverän im Beruf

Im Meeting lieber schweigen, statt die eigene Meinung sagen? Zusätzliche Aufgaben zähneknirschend annehmen, obwohl die Kapazitäten längst ausgeschöpft sind? Viele Frauen kennen diese kräftezehrenden Situationen. Wie man berufliche Unsicherheiten in echtes Selbstbewusstsein verwandelt, verrät der praxisnahe Vortrag „Souverän im Beruf“ am Donnerstag, 19. November. Er beginnt um 14.30 Uhr und findet statt im Berufsinformationszentrum der Agentur für Arbeit Freiburg, Lehener Straße 77. Die Teilnahme ist kostenlos. Anmeldungen sind bis Montag, 16. November, unter https://eveeno.com/souveraen_im_beruf möglich.

Süßes Handwerk – Plätzchen backen mit Kreativität, Köpfchen und regionalen Zutaten

Beim Workshop „Süßes Handwerk - Plätzchen backen mit Kreativität, Köpfchen und regionalen Zutaten“ entdecken die Teilnehmenden, wie sich aus hochwertigen, regionalen Zutaten köstliche und außergewöhnliche Gebäcke zaubern lassen. Unter fachkundiger Anleitung entstehen sowohl klassische Plätzchen als auch kreative Varianten, die mit überraschenden Formen, Aromen und Verzierungen begeistern. Dabei vermittelt der Workshop praxisnahes Wissen rund um die richtige Teigzubereitung, das Backen, Verzieren und fachgerechte Lagern der süßen Köstlichkeiten. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf dem bewussten Umgang mit Lebensmitteln. Die Teilnehmenden erfahren, wie sich Zutaten sinnvoll einsetzen, Reste vermeiden und regionale Produkte optimal nutzen lassen. Termin: Donnerstag, 19. November, von 18 - 21 Uhr am Landwirtschaftlichen Bildungszentrum Emmendingen-Hochburg. Teilnahmebeitrag 15 €. Anmeldung über den folgenden Link: www.terminland.de/landkreis-emmendingen. Der Kurs wird im Rahmen der Kampagne „BaWü zu Tisch“ durch das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg gefördert.

Mädchenaktionstag im Landkreis Emmendingen

Beim Mädchenaktionstag im Landkreis Emmendingen können Mädchen und jungen Frauen im Alter von 10 bis 16 Jahren am Freitag, 13. November, 17 bis 22 Uhr im Jugendzentrum Emmendingen, Steinstraße 1a, an verschiedenen Workshops teilnehmen. Von 17 bis 19 Uhr werden unter anderem ein Fotoworkshop, eine Kreativ- und Schmuckwerkstatt, ein Tanzworkshop sowie ein Kochworkshop angeboten. Anschließend findet von 19 bis 22 Uhr eine Party statt. Die Teilnahme ist kostenlos; Snacks und Getränke sind inklusive. Eingeladen sind auch ausdrücklich trans, inter, nicht-binäre und agender Jugendliche ein. Eine Anmeldung ist bis Mittwoch, 11. November, https://eveeno.com/349160165 möglich. Der Mädchenaktionstag ist eine gemeinsame Veranstaltung der Kreisjugendarbeit und des Arbeitskreises Jugend im Landkreis Emmendingen. Bei Fragen wende Sie sich bitte an kreisjugendarbeit@landkreis-emmendingen.de.

Berufe in Uniform

Wer sich für eine Karriere in Uniform interessiert, sollte am Freitag, 13. November, 15.30 Uhr, oder Samstag, 14. November, 13.30 Uhr, zur Messe Marktplatzarbeit Südbaden nach Freiburg, Neuer Messplatz 1, kommen. Dort informieren Einstellungsberaterinnen und -berater von Bundeswehr, Bundespolizei, Landespolizei und Zollverwaltung in Vorträgen über ihre Ausbildungs- und Karrierewege. Im Anschluss kann das Thema in individuellen Beratungsgesprächen an den Ständen der Arbeitgebenden vertieft werden. Die Teilnahme ist kostenlos und eine Anmeldung nicht erforderlich.

Aktuelle Strassensperrungen und Verkehrsbehinderungen

Straßensperrungen aufgrund des Winter Openings und des verkaufsoffenen Sonntags
Am Samstag, 14. November, von 13 Uhr bis Sonntag, 15. November, 20 Uhr ist der Marktplatz aufgrund des Winter Openings und des verkaufsoffenen Sonntags gesperrt. Am Sonntag, 15. November, sind von 6 bis 22 Uhr außerdem folgende Straßen (teilweise) gesperrt: Lange Straße zwischen Kreuzung Freie Straße/Adenauerstraße/Freiburger Straße und Theodor-Heuss-Straße, Blumenstraße (teilweise), Parkplatz Blumenstraße, Turmstraße (teilweise), Schusterstraße (teilweise), Damenstraße (teilweise), Bismarckstraße (teilweise), Engelstraße (teilweise), Parkplätze Lange Straße (ehemals Fa. Mack und Gasthaus Kreuz). Eine Umleitungsstrecke für den Busverkehr ist eingerichtet. Die Haltestelle „Stadtmitte“ entfällt. Stattdessen halten die Busse an der Haltestelle „Friedhofsstraße“.

Vollsperrung der Turmstraße in Waldkirch
Die Turmstraße wird im Bereich der Rathauspassage am Freitag, 6. November, wegen einer kranunterstützten Balkonmontage voll gesperrt. Der Fußverkehr kommt an der Sperrstelle vorbei.

Vollsperrung im Kohlenbachtal
Die Straße Kohlenbach wird im Bereich nach dem Mockenhof (Kohlenbach 21) bis zur Abzweigung zum Reutbauerhof (Kohlenbach 20) wegen Sanierungsarbeiten von Montag, 2. November, bis voraussichtlich Montag, 7. Dezember, voll gesperrt. Der Fuß- und Radverkehr kommt an der Sperrstelle vorbei. Es wird eine beschilderte Umleitung durch den Wald eingerichtet.

Vollsperrung im Bereich Am Kastelberg bis 30. November 2026
Wegen Erneuerungen an Gas- und Wasserleitungen kommt es im Bereich Am Kastelberg 7-25a von Montag, 12. Oktober, bis Montag, 30. November, zu Vollsperrungen. Die Vollsperrung erfolgt in Abschnitten von zwölf Metern. Die Straße wird täglich nach Feierabend für den Verkehr freigegeben. Die Umleitung für den Fuß- und Radverkehr erfolgt über die Elztstraße und den Bahnhofsplatz.

Ersatzneubau der Brücke am Bürgerhausparkplatz über den Gewerbekanal in Waldkirch
Die Brücke am Bürgerhausparkplatz über den Gewerbekanal wird im Rahmen eines Neubaus ersetzt. Die Bauarbeiten werden voraussichtlich bis Ende November andauern. Während der Bauzeit erfolgt die Zufahrt zum Bürgerhausparkplatz über die neu errichtete Behelfszufahrt im Milliongäßli.

Herausgeber: Stadt Waldkirch
Verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Teil: Oberbürgermeister Michael Schmieder, Stadt Waldkirch

Ende des Waldkircher Amtsblatts

Mehr Veranstaltungen in Waldkirch finden Sie im Veranstaltungskalender.